

Bearbeitungshinweise

- Gültig für alle Betriebsarten

Anwendungsbereich

- FEA

Klauseltext

Schäden durch bestimmungswidriges Ausbrechen glühendflüssiger Schmelzmassen

1. Sachschäden im Sinne des Teil A Ziffer 1.1.3 Nr. 1 a) BFEA sind auch solche Schäden an den dem Betrieb dienenden Sachen, die durch bestimmungswidriges Ausbrechen glühendflüssiger Schmelzmassen aus ihren Behältnissen oder Leitungen ohne Brand entstehen.

Nicht zu den Sachschäden im Sinne des Teil A Ziffer 1.1.3 Nr. 1 a) BFEA gehören:

- a) Schäden im Inneren der Behältnisse und an der Durchbruchstelle selbst.
- b) Schäden an den Schmelzmassen selbst.

2. Wird der Betrieb infolge eines Sachschadens im Sinne der Nr. 1 unterbrochen, dann wird für die im Versicherungsvertrag vereinbarten vollen Arbeitstage nach Eintritt dieses Schadens keine Entschädigung geleistet.